

Besondere Bedeutung (kommt hierbei aber ohne Zweifel der weiteren Ausgestaltung und normativen Regelung der *Rechtsstellung der wirtschaftenden Einheiten und ihrer Leitungsorgane* zu.

Die Vervollkommnung der Führungstätigkeit ist untrennbar mit dem qualifizierten Einsatz des Rechts bei Führungsprozessen verbunden. Das Funktionieren solcher wirtschaftsrechtlicher Regelungen aber hat unweigerlich die rechtliche Fixierung der Aufgaben, Rechte und Pflichten (der jeweiligen Teilsysteme zu seiner Bedingung. Es ist eine im der Wirtschaftspraxis vielfach bestätigte Erkenntnis, daß die rechtliche Regelung eines bestimmten Handlungsbereichs bei der Planung, Bilanzierung, im Finanzsystem usw. so lange nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt, solange sie nicht auf einer zuverlässigen und rechtlich exakten gegenseitigen Abgrenzung der Entscheidungsfelder der jeweils beteiligten Betriebe und Organe beruht. Aus diesen Gründen erhalten Regelungen über die Rechtsstellung der Führungsorgane und der sozialistischen Warenproduzenten eine Bedeutung, die über ihren eigentlichen Regelungsgegenstand hinausgeht. Sie berühren das Funktionieren des Systems wirtschaftsrechtlicher Regelungen insgesamt. Mit dem Erlaß der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes⁶ ist ein wichtiger erster Schritt zur detaillierten Ausgestaltung der Rechtsstellung wirtschaftender Einheiten und ihrer Führungsorgane unternommen worden.

Die hiermit begonnene Entwicklung wird mit der bereits (erwähnten) Regelung über die Rechtsstellung volkseigener Kombinate fortgesetzt. In Weiterführung dieser Überlegungen rückt nunmehr die rechtliche Ausgestaltung der Stellung der WB und zu einem späteren Zeitpunkt auch die der Industrieministerien in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit. Insgesamt wäre in dem hier aufgezeigten Bereich der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Herausbildung wichtiger Bestandteile des Modells eines entwickelten Wirtschaftsrechts zu leisten, das dem erreichten Entwicklungsstand des ökonomischen Systems des Sozialismus adäquat ist.

3. Mit der Regelung über die vorrangige Planung, Bilanzierung und Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, über die Veränderung der Jahres Volks Wirtschaftsplanung für 1969 und 1970 und die Anwendung von Zwei jahresnormativen im Rahmen der Grundsatzregelung für die Entwicklung des ökonomischen Systems bis 1970⁷, mit der Neuregelung für die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse⁸ und mit den zu diesem Komplex erlassenen konkretisierenden Bestimmungen⁹ sind wesentliche volkswirtschaftliche Prozeßabläufe rechtlich neugestaltet worden.

6 VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. 2. 1967, GBl. II S. 121

7 Vgl. Beschluß über die Grundsatzregelung ..., a. a. O.

8 Vgl. VO über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse, a. a. O.

9 Vgl. Arbeitsanleitung zur Planung, Leitung und Organisation der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 15. 4.1968 (Sonderdruck); Bestimmungen und Arbeitsinstrumente für die Vorbereitung und Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne 1969 und 1970 vom 15. 4.1968 (Sonderdruck); Vorläufige Regelungen für die Verantwortung und Zusammenarbeit der zentralen und örtlichen Staatsorgane im Prozeß der Baubilanzierung 1969 und 1970, Mai 1968 (Sonderdruck); Vorläufige Regelung für die Baubilanzierung 1969/70, Mai 1968 (Sonderdruck); AO über die Methodik für die Ausarbeitung der Entwürfe des Staatshaushaltsplanes für die Jahre 1969 und 1970 vom 11. 4. 1968, (GBl. Sonderdruck 577).